Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Hannover
Der Verbandsgeschäftsführer
5.1

Hannover, 17.10.2005

Beschlussvorlage Nr. A I B 110/2005

mit 1 Anlage

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	Beschluss		Abstimmung		
			lt. Vorschlag	abweichend	Ja	Nein	Enthaltung
Zweckverbandsausschuss	31.10.2005	3					
Zweckverbandsversammlung							

Betreff:

Änderung der Verbandsordnung

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderung der Verbandsordnung wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen**.**

Begründung:

1. Die Landeshauptstadt Hannover will dem Zweckverband als weitere Aufgabe die ihr als Grundstückseigentümerin obliegende Aufgabe der Fußwegreinigung und des Winterdienstes übertragen. Die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Kosten trägt die Landeshauptstadt Hannover. Da nach § 9 Absatz 2 NKomZG die Aufgaben des Zweckverbandes in der Verbandsordnung zu bestimmen sind, ist insoweit eine Fortschreibung des Aufgabenkataloges in § 4 Absatz 2 und Absatz 6 der Verbandsordnung erforderlich. Dem entsprechen die Nr. 1 und Nr. 2 in § 1 der Anlage 1 (2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung).

2. Am 10.03.2004 ist das Niedersächsische Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Kraft getreten. Es ersetzt das Zweckverbandsgesetz vom 07.06.1939 in der Fassung vom 30.07.1985 und beinhaltet Änderungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des Niedersächsischen Abfallgesetzes.

Nach § 21 Absatz 1 NKomZG sind die bestehenden Zweckverbandssatzungen bzw. –ordnungen an die neue Rechtslage anzupassen. Die Verbandsgeschäftsführung wird deshalb eine umfassende Änderungssatzung vorlegen. Im Hinblick auf die dringend erforderliche Beauftragung des Jahresabschlussprüfers ist es jedoch notwendig, vorab in der Verbandsordnung das zuständige Rechnungsprüfungsamt zu bestimmen (§ 9 Absatz 2 NKomZG). Denn die Beauftragung des Jahresabschlussprüfers kann nur durch das Rechnungsprüfungsamt oder mit dessen Zustimmung durch den Zweckverband erfolgen (§ 123 Abs. 2 NGO). In diesem Zusammenhang wird auch die Entscheidungsbefugnis der Verbandsversammlung zur Wahl des Jahresabschlussprüfers konkretisiert. Dem entsprechend wird vorgeschlagen, die §§ 8 Abs. 1 Nr.7 und 18 Absätze 2 und 3 der Verbandsordnung zu ändern. Der Änderungstext ergibt sich aus § 1 Nr. 3, 4 und 5 der Anlage 1(2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung).

Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Hannover hat sich bereit erklärt, die Jahresabschlussprüfung und die Rechnungsprüfung zu übernehmen. Der Prüfungsumfang wird gesondert bestimmt.